

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbandes Durmersheim

Aufgrund von §§ 59 - 62 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg und des § 21 Abs. 1 i. V. m. den §§ 6 bis 8 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 23. März 1995 folgende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Aufgaben des Verbandes

(1) Der Verband berät die Mitgliedsgemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Angelegenheiten, die andere Mitgliedsgemeinden betreffen und eine gemeinsame Abstimmung erfordern, haben sich die Mitgliedsgemeinden der Beratung durch den Verband zu bedienen.

(2) Der Verband erledigt für die Mitgliedsgemeinden in deren Namen die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane (Erledigungsaufgaben):

1. Gesetzliche Erledigungsaufgaben

- a) die technischen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,
- b) die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaues,
- c) die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung,
- d) die Abgaben-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte, sofern die hierfür beantragte Ausnahmegenehmigung nicht erteilt wird oder später wegfällt.

2. Weitere Erledigungsaufgaben

- a) Kanalreinigung,
- b) Ausschreibung, Vergabe, Aufsicht und Abrechnung von weiteren Dienstleistungen, für welche die Mitgliedsgemeinden den Verband im Einzelfall beauftragen,
- c) Reinigen und Instandsetzen von Brennstellen der Straßenbeleuchtung.

(3) Der Verband erfüllt anstelle der Mitgliedsgemeinden in eigener Zuständigkeit die folgenden Aufgaben (Erfüllungsaufgaben):

1. Gesetzliche Erfüllungsaufgaben

- a) die vorbereitende Bauleitplanung,
- b) die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen.

2. Weitere Erfüllungsaufgaben

- a) Der Bau und Betrieb von Abwasserbeseitigungsanlagen für die Abwässer der Verbandsgemeinden, soweit es sich nicht um die Ortsnetze handelt.
- b) *Die Leerung und Entsorgung der im Verbandsgebiet bestehenden Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben einschließlich Erlaß einer Entsorgungssatzung, Festsetzung, Erhebung und Einzug der entsprechenden Gebühren.*

(4) Der Verband nimmt ferner die ihm sonst noch durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderung der Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Durmersheim, den 23. März 1995


.....
Schumacher, Verbandsvorsitzender